



Gemeinde Saal a.d.Donau

Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Dienstag, 07.03.2023
Beginn:	18:30 Uhr
Ende:	21:47 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Nerb, Christian

Mitglieder des Gemeinderates

Czech, Werner
Dietz, Walter
Eichstetter, Karl
Fahnholz, Martin
Fuchs, Robert
Kasper, Mario
Ludwig, Wolfgang
Marxreiter, Josef
Plank, Karin
Puntus, Robert
Rieger, Matthias
Russ, Heinz
Schlachtmeier, Johannes
Schmid, Bernd
Schneider, Josef
Schwikowski, Reinhard
Überrigler, Burghardt
Wolter, Sandra

Ortssprecher

Raith, Christian

Schriftführer

Zeitler, Tobias

Weitere Anwesende:

Arnold, Sabine - Bauamt
Fahnholz, Gertraud - Protokollführung
Roithmayer, Stefan - Kämmerei
Zirngibl, Sebastian – Energieagentur Regensburg

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Eichinger, Doris
Rummel, Josef

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen
2. Energieagentur Regensburg - Vorstellung und weitere Vorgehensweise bzgl. Wärmenetze
Vorlage: 01/HA/032/2023
3. Mögliche Potentialflächen für Windenergie; Festlegung von Vorranggebieten
Vorlage: 01/HA/030/2023
- 3.1 Beschluss zur Meldung aller möglichen Potentialflächen
- 3.2 Beschluss zur Meldung der Potentialflächen 2, 3, 4, und 5
- 3.3 Beschluss zur Meldung der Potentialflächen 2,3, 4 und 5 mit Änderungen
4. Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Alter Kindergarten", Hauptstr. 45, FINr. 948/1, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/055/2023
5. Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung einer bestehenden landwirtschaftlichen Lagerhalle, Rohrer Str. 34, FINr. 21, Gemarkung Reißing
Vorlage: 01/BA/050/2023
6. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Garage (Tektur), Nelkenstr. 1, FINr. 674/9, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/051/2023
7. Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung des Wohnhauses und Neubau von Garagen, Oberes Dorf 4, FINr. 22/2, Gemarkung Einmuß
Vorlage: 01/BA/053/2023
8. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von Pultdächern, Kläranlage Saal, Hafenstr. 45, FINr. 1113, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/054/2023
9. Antrag auf Baugenehmigung zur Sanierung des Sanitärbereichs des Felsenbades in Saal a.d.Donau, FINr. 630, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/056/2023
10. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Dachgeschosswohnung, Abensberger Str. 7, FINr. 686/3, Gemarkung Saal a.d.Donau; hier: Antrag auf Stellplatzablöse
Vorlage: 01/BA/052/2023
11. Gebührensatzung Gemeindebücherei
Vorlage: 01/Kä/042/2023
12. Sanierung Schloßstraße Peterfecking mit Anlage eines Gehweges und Sanierung der Wasserversorgung; Beauftragung der Planungsleistungen beider Maßnahmen mit Ausschreibung und Ermächtigung zur Vergabe
Vorlage: 01/BA/057/2023
13. Sanierung Gemeindeverbindungsstraße Einmuß-Kleingiersdorf
Vorlage: 01/Kä/043/2023
14. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Christian Nerb eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest.

Gegen die Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

Der Erste Bürgermeister schlägt vor, TOP 12 - Kauf von zwei Stromerzeugern - in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu verlegen, da hier Beratungen im Gremium nötig sind.

Weiter bittet Bürgermeister Nerb um Erweiterung der Tagesordnung. Neu aufgenommen werden soll TOP 13 - Sanierung Gemeindeverbindungsstraße Einmuß – Kleingiersdorf - im öffentlichen Teil der Sitzung und TOP 17 - Vermietung der Wohnräume im Bahnhof - im nichtöffentlichen Teil.

Zur Niederschrift der letzten Sitzung vom 07.02.2023 wünscht Zweiter Bürgermeister Rieger zu seinem Redebeitrag bzgl. TOP 2 – Windenergie - die Ergänzung, dass er sich nicht generell gegen Windkraft ausspricht, sondern nur gegen Standorte sei, an denen es keinen Sinn mache.

Ansonsten liegen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gilt.

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben worden sind, gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen

Der Erste Bürgermeister informiert:

Für die Erstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes Saal / Mitterfecking „Steinfeld“ wurde das Planungsbüro Neidl+Neidl beauftragt mit einer Bruttoangebotssumme von 21.713,08 €.

Auch in diesem Jahr wird wieder eine Ferienbetreuung angeboten für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren in den folgenden Ferienwochen:

Ostern: 03.04. – 06.04.2023

Pfingsten: 30.05. - 02.06.2023

Sommer: 28.08. – 01.09.2023 sowie 04.09. – 08.09.2023

Der Kostenanteil der Gemeinde Saal liegt bei 11,00 €/ Tag und Kind.

Die Belegungszahlen des Kindergartens „Fröhliche Heide“ mit 6 Gruppen sind wie folgt:

Aktuelle Kinderzahl: 139

Ab 01.03.2023: 141

Ab 01.05.2023: 142

Ab 01.06.2023: 143

Ab Januar 2024: 149

Hinsichtlich seiner Bemühungen zum Thema barrierefreier Bahnhof berichtet Bürgermeister Nerb, dass er nun auch ein Schreiben von Wirtschaftsminister und stellvertretendem Ministerpräsidenten Hubert Aiwanger erhalten habe. Dieser teilt die Meinung des Ersten Bürgermeisters zum barrierefreien Ausbau des Bahnhofs. Staatsminister Aiwanger teilte weiter mit, dass er auch seinen Kollegen Christian Bernreiter, Bayerischer Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr, mit in die Angelegenheit eingebunden habe, um gemeinsam eine Lösung herbeiführen zu können.

Beim Nebengebäude der Feuerwehr Mitterfecking erstellt Fa. KSK Tiefbau GmbH die Außenanlagen mit einem Kostenfaktor von 84.121 €.

Auf Nachfrage von GRM Marxreiter zu den Parkplätzen ergänzt Bürgermeister Nerb, dass auch die Anlage der Parkplätze inbegriffen ist.

Im Mai soll die erste E-Ladesäule am Kirchplatz, gegenüber Friseursalon Huber, in Betrieb genommen werden. Weitere Stationen sind geplant.

Die Bürgerversammlungen im Gemeindebereich für das Jahr 2023 finden an folgenden Terminen, jeweils um 19 Uhr statt:

Bürgerversammlung Einmuß: Dienstag, den 21.03.2023, Schützenheim Einmuß

Bürgerversammlung Mitterfecking: Mittwoch, den 22.03.2023, Gasthaus Zeller

Bürgerversammlung Saal a.d.Donau: Donnerstag, den 23.03.2023, Gasthaus in der Heide

Bürgerversammlung Reißing: Mittwoch, den 19.04.2023, Gasthaus Meinzer

Anträge und Anregungen, die in der Bürgerversammlung behandelt werden sollen, sind bis spätestens eine Woche vor der jeweiligen Bürgerversammlung, mittags 12:00 Uhr, im Rathaus in Saal a.d.Donau, Rathausstr. 4, schriftlich oder per E-Mail unter info@saal-donau.de einzureichen.

Zur Kenntnis genommen

2. Energieagentur Regensburg - Vorstellung und weitere Vorgehensweise bzgl. Wärmenetze

Bürgermeister Nerb begrüßt Herrn Zirngibl von der Energieagentur Regensburg und betont, dass mit der heutigen Sitzung keine Entscheidung getroffen werden solle. Es gehe lediglich um eine Erstinformation zur Wärmeversorgung der gemeindlichen Liegenschaften in Saal. Eine Machbarkeitsstudie könnte Aufschluss bringen, welche Wärmequelle an welcher Stelle geeignet wäre.

Herr Zirngibl von der Energieagentur Regensburg stellt vor:

Förderung Wärmenetze Saal a.d. Donau

07.02.2023

Theresa Uhlemann

Förderungen Wärmenetze

- Variante 1:
Förderung von Energiekonzepten und kommunalen Energienutzungsplänen
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Quellen:
<https://www.bayern-innovativ.de/de/seite/foerderung-energiekonzepte>
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2022-5/>
- Variante 2:
Bundesförderung für effiziente Wärmenetze
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Quellen:
https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Waermenetze/Effiziente_Waermenetze/effiziente_waermenetze_node.html

Förderung von Energiekonzepten und kommunalen Energienutzungsplänen

1. Zweck der Förderung

- Förderung soll die Durchführung von Studien ermöglichen, ... die der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien ... dienen
- Kommunale Gebietskörperschaften sollen bei der Umsetzung der Ergebnisse von ENPs unterstützt werden.

2. Gegenstand der Förderung

- (2.2) Begleitende Beratung und gutachterliche Unterstützung durch fachkundige Dritte bei der Umsetzung von Maßnahmen, die in einem nach diesem Programm geförderten kommunalen ENP vorgeschlagen werden (Umsetzungsbegleitung).

3. Zuwendungsempfänger

- (3.1) Antragsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften im Freistaat Bayern.

Förderung von Energiekonzepten und kommunalen Energienutzungsplänen

4. Zuwendungsvoraussetzung

- (4.4) Bei kommunalen ENPs sind übergeordnete energetische Konzepte und Planungsziele aufzuzeigen
- Untersuchungsumfang beinhaltet sowohl kommunale als auch private Liegenschaften, Einrichtungen oder Betriebstätten
- Ergebnis der Planungen sollen für ausgewählte Teilbereich auch Maßnahmenempfehlungen mit einer Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in technischer, finanzieller, infrastruktureller und energiewirtschaftlicher Hinsicht sein
- nach diesem Programm geförderte kommunale ENPs können frühestens 3 Jahre nach Erstellung einer Aktualisierung unterzogen werden
- (4.5) bei der Erstellung von ENPs sind die gesetzlichen Datenschutzerfordernungen zu beachten

Förderung von Energiekonzepten und kommunalen Energienutzungsplänen

5. Art und Umfang der Zuwendung

- (5.1) Zuwendung wird auf Antrag in Form einer nicht rückzahlbaren Geldleistung als Projektförderung im Weg der Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung (Beihilfeintensität) für die im Rahmen der Studie entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt:
→ bis zu 70 % bei kommunalen Gebietskörperschaften für kommunale ENPs
- (5.3) Zuwendungsfähige Ausgaben für Vorhaben nach (2.2) sind Ausgaben für eine max. zweijährigen Umsetzungsbegleitung von Maßnahmen, die in einem durch dieses Programm geförderten ENP vorgeschlagen werden. Investitionsausgaben der Umsetzungsbegleitung sind nicht zuwendungsfähig.
- (5.4) Eine Kumulierung mit Mitteln der EU bzw. mit anderen Zuwendungen (Beihilfen) ist ausgeschlossen.

Förderung von Energiekonzepten und kommunalen Energienutzungsplänen

6. Antragsverfahren

- (6.5) Das Vergaberecht ist einzuhalten. Mindestens sind drei Vergleichsangebote für die Durchführung von Untersuchungen einzuhalten.
- (6.6) Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Bekanntmachung tritt mit Wirkung von 01.01.2022 in Kraft.
- Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Bundesförderung für effiziente Wärmenetze

Die BEW schafft Anreize für Wärmenetzbetreiber in den Neubau von Wärmenetzen mit hohen Anteilen an erneuerbaren Energien zu investieren und bestehende Netze zu dekarbonisieren.

1. Wer kann den Antrag stellen?

- Kommunen

2. Was wird gefördert?

- Förderprogramm ist in vier Module, die zeitlich aufeinander aufbauen, untergliedert.

Bundesförderung für effiziente Wärmenetze

Modul 1 – Transformationspläne und Machbarkeitsstudien

- förderfähig sind ... Machbarkeitsstudien, inklusive der Planungsleistungen angelehnt an die Leistungsphasen der HOAI 1-4.
- diese müssen auf die Wärmeversorgung von mehr als 16 Gebäude oder mehr als 100 Wohneinheiten ausgerichtet sein
- Machbarkeitsstudien sollen die Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit des Konzepts eines neu zu errichtenden Wärmenetzsystems mit überwiegend erneuerbarer Wärmeerzeugung untersuchen (mind. 75 % erneuerbare Energien und Abwärme)

Bundesförderung für effiziente Wärmenetze

- Art und Umfang der Förderung
 - nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung von Machbarkeitsstudien
 - 50 % der förderfähigen Kosten werden gefördert
 - der Bewilligungszeitraum (ab Erlass des Zuwendungsbescheids) beträgt 12 Monate und kann auf Antrag einmalig um bis zu zwölf Monate verlängert werden
 - die maximale Fördersumme beträgt 2 Mio. Euro pro Antrag

Bundesförderung für effiziente Wärmenetze

Modul 2 – Systematische Förderung für Neubau

- systematische Förderung umfasst den Neubau von Wärmenetzen, die zu mind. 75 % mit erneuerbaren Energien und Abwärme gespeist werden
- förderfähig sind die aufgeführten Maßnahmen, sofern sie sich auf Wärmenetzsysteme zur Wärmeversorgung von
 - mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten beziehen
- Voraussetzung
 - Vorlage einer Machbarkeitsstudie (Neubau)
 - hierbei muss es sich nicht um eine Machbarkeitsstudie handeln die im Rahmen des Modul 1 gefördert wurden
 - vorgelegte Machbarkeitsstudie muss den Anforderung zum Mindestinhalt und Aufbau gem. den jeweiligen Merkblättern genügen

Bundesförderung für effiziente Wärmenetze

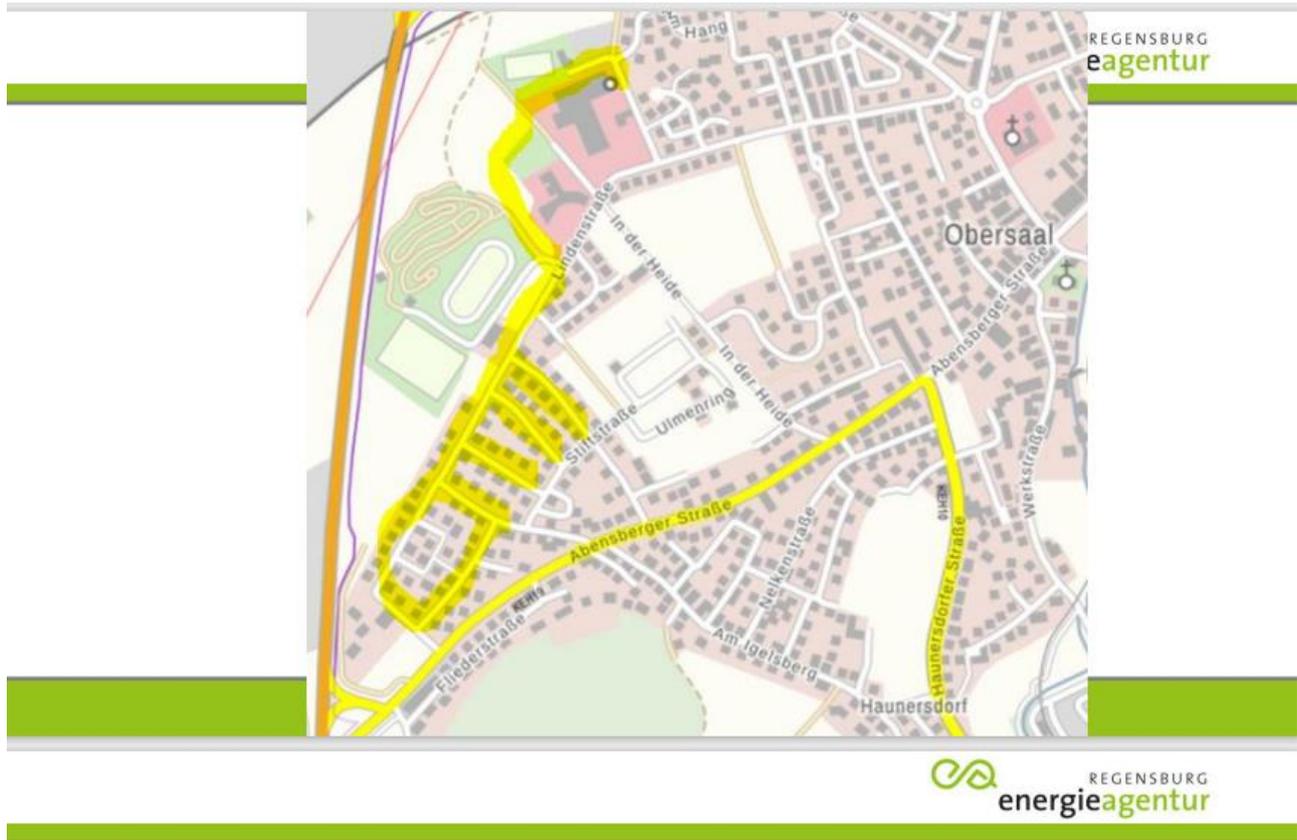
- Art und Umfang der Förderung

- Investitionszuschuss für Investitionen in Erzeugungsanlagen und Infrastruktur
- **40 Prozent der förderfähigen Ausgaben werden gefördert**
- Der Bewilligungszeitraum (ab Erlass des Zuwendungsbescheids) beträgt 48 Monate und kann auf Antrag einmalig um bis zu 24 Monate verlängert werden
- Die **maximale Fördersumme beträgt 100 Millionen Euro pro Antrag.**
- Der Antragsteller muss anhand einer Wirtschaftlichkeitslückenberechnung darlegen, dass die beantragte Förderung unter Berücksichtigung sämtlicher Kosten-, Erlös- und Förderkomponenten über die Lebenszeit des zu fördernden Projekts sowie eines plausiblen kontrafaktischen Falls für die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens erforderlich ist.
- **Die Förderung ist auf die Wirtschaftlichkeitslücke begrenzt.**

Förderung Wärmenetze

11





Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Diskussion:

GRM Kasper spricht sich für Wärmenetze aus, zumal dies bereits vor 9 Jahren im Wahlprogramm der WfW Bestand hatte. Er stellt die Frage, ob aufgrund der aktuellen Diskussionen zu CO2-neutralen Energieträgern Hackschnitzel förderfähig seien.

Herr Zirngibl antwortet, dass die Bundesregierung zwar weg von der Holzverbrennung wolle, Hackschnitzel andererseits aber ein anfallendes Abfallprodukt seien. Mit Schaffung der Infrastruktur könne er sich vorstellen, dass auch die Verbrennung von Hackschnitzel nicht ausgeschlossen sei.

GRM Schwikowski spricht sich gegen Holz als Brennstoff für das Wärmenetz aus und würde stattdessen Wärmepumpen oder Geothermie nutzen.

Herr Zirngibl erklärt, dass eine Machbarkeitsstudie genau aufzeigen kann, welche Wärmequelle am geeignetsten ist.

Zweiter Bürgermeister Rieger möchte wissen, ob die Kosten für die Hauseigentümer auch in die Machbarkeitsstudie miteinfließen und ob die Anwohner informiert werden.

Jeder, der anschliese, könne auch die Förderung von 40% beanspruchen, so Herr Zirngibl.

Der Erste Bürgermeister schlägt vor, durch die Energieagentur Regensburg prüfen zu lassen, ob Förderfähigkeit besteht. Im nächsten Schritt soll eine Machbarkeitsstudie die Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit eines Wärmenetzsystems aufzeigen.

Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für eine Machbarkeitsstudie einzuholen, welche dem Gremium hierzu in der nächsten Sitzung vorgestellt werden.

Zur Kenntnis genommen

3. Mögliche Potentialflächen für Windenergie; Festlegung von Vorranggebieten

In öffentlicher Sitzung des Gemeinderates vom 07.02.2023 wurde die Verwaltung beauftragt, die Bereiche der Vorranggebiete zu überprüfen und dem Gremium in einer der nächsten Sitzungen zur Entscheidung vorzulegen.

Bürgermeister Nerb stellt die Potentialflächen vor. Die präferierten Flächen 2, 3, 4, und 5 bilden mit 88 ha ca. 2% der Gemeindegebietsfläche. Zu diesen Flächen gab es seitens der CSU-Fraktion einen Änderungsvorschlag.

Regionaler Windkümmerer im Auftrag



Bayerisches Staatsministerium für
 Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

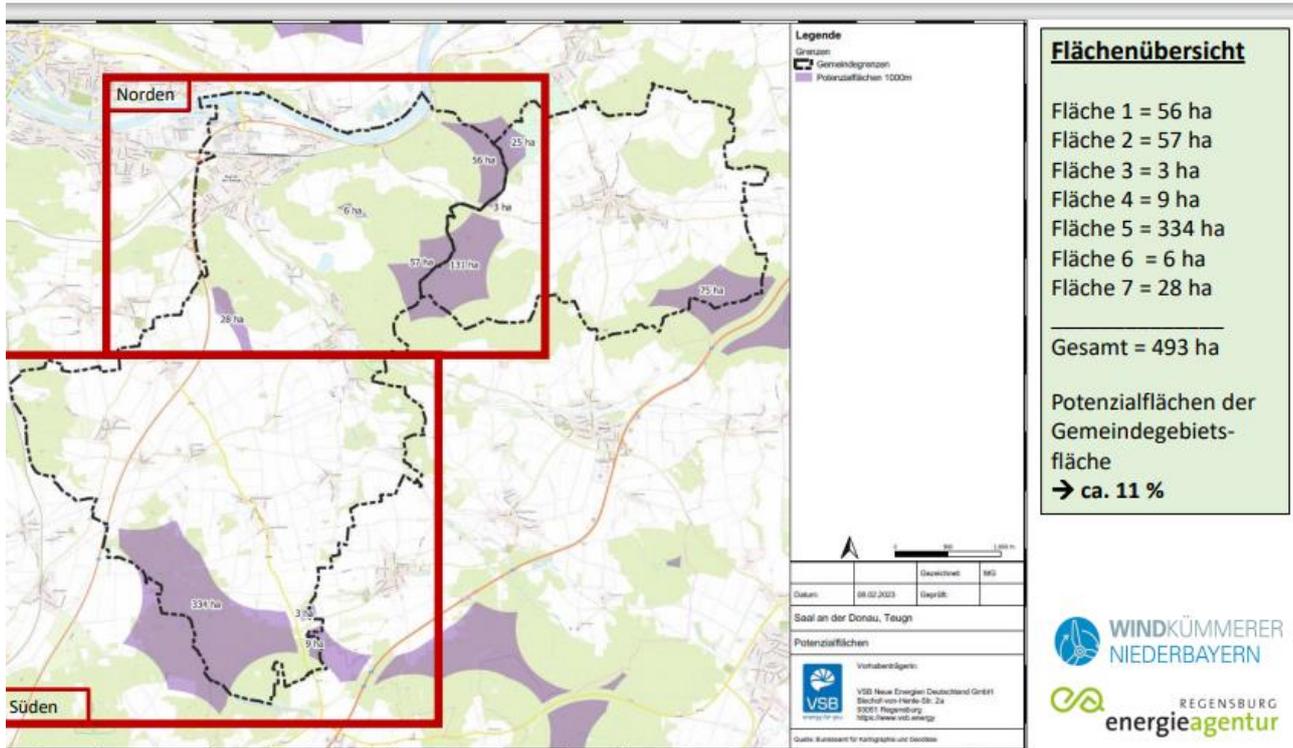


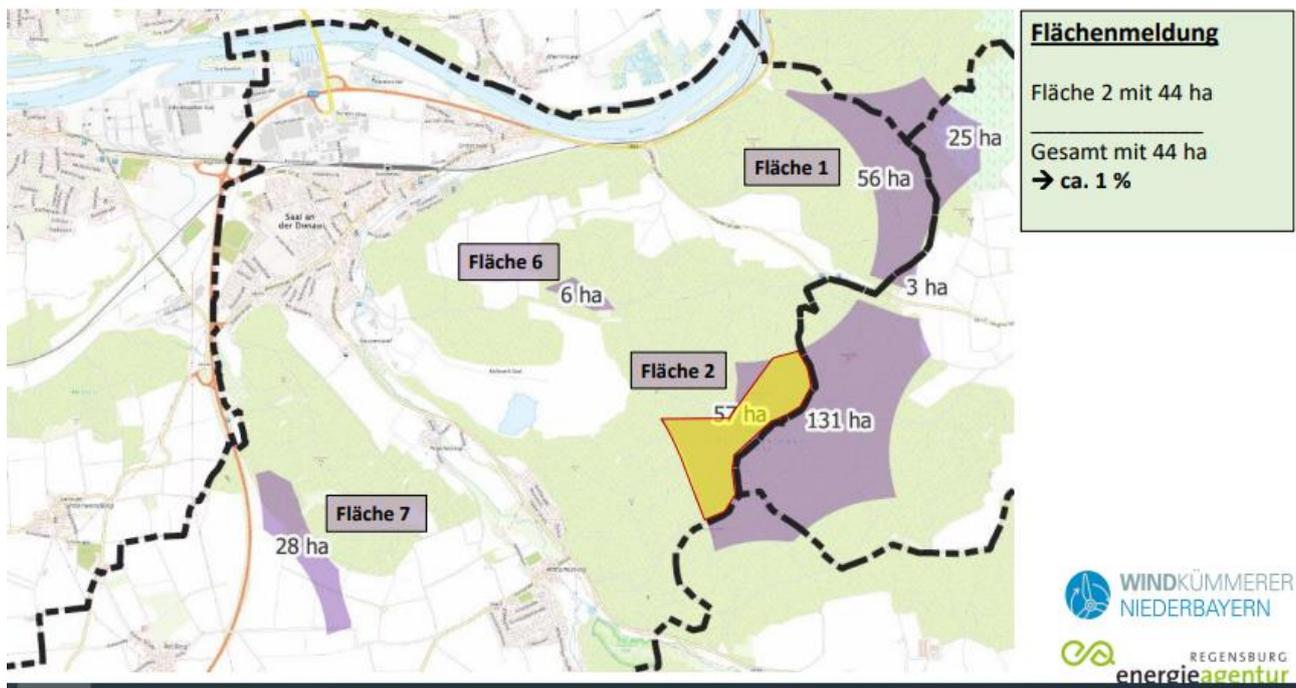
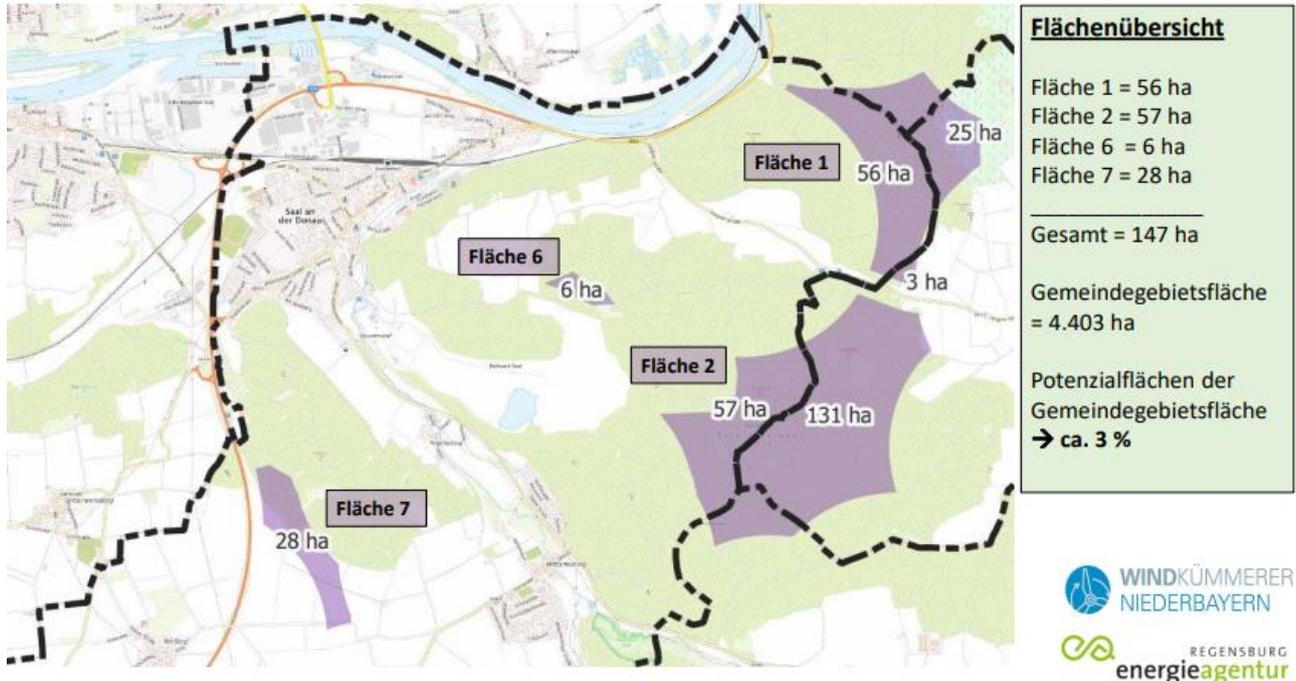
Regionaler Windkümmerer im Auftrag
 Bayerisches Staatsministerium für
 Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

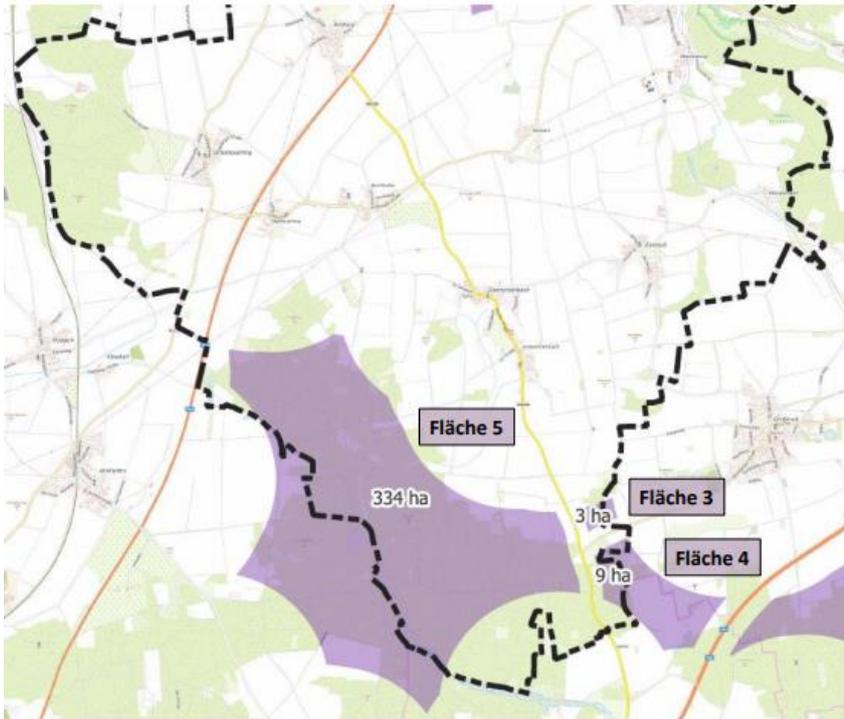


Regionaler Windkümmerer im Auftrag
 Bayerisches Staatsministerium für
 Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Energieagentur Regensburg e. V.
 Rudolf-Vogt-Straße 18
 93053 Regensburg
 Tel. 0941 / 298 44 91 0
 Email: kontakt@energieagentur-regensburg.de







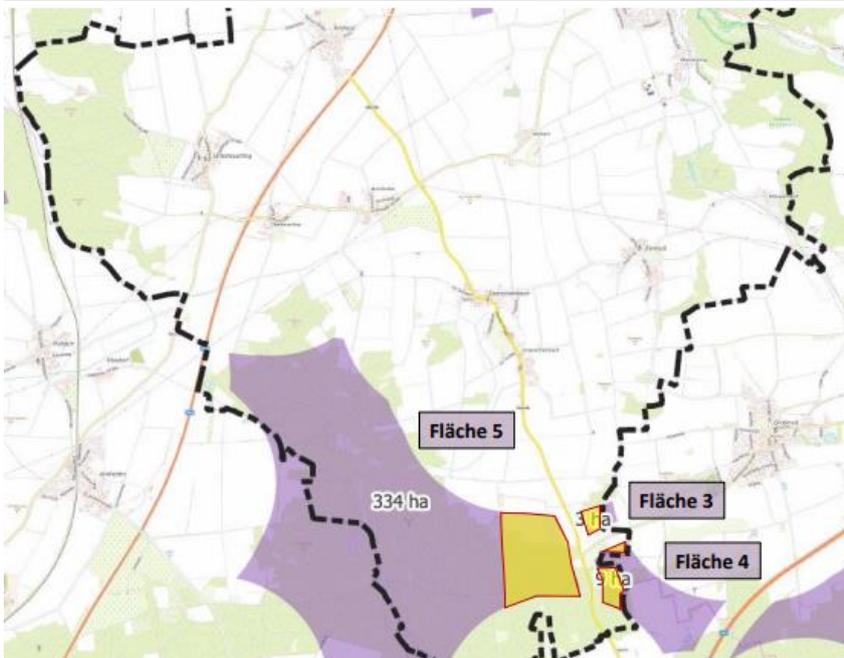
Flächenübersicht

Fläche 3 = 3 ha
Fläche 4 = 9 ha
Fläche 5 = 334 ha

Gesamt = 346 ha

Gemeindegebietsfläche = 4.403 ha

Potenzialflächen der
Gemeindegebietsfläche
→ ca. 8 %

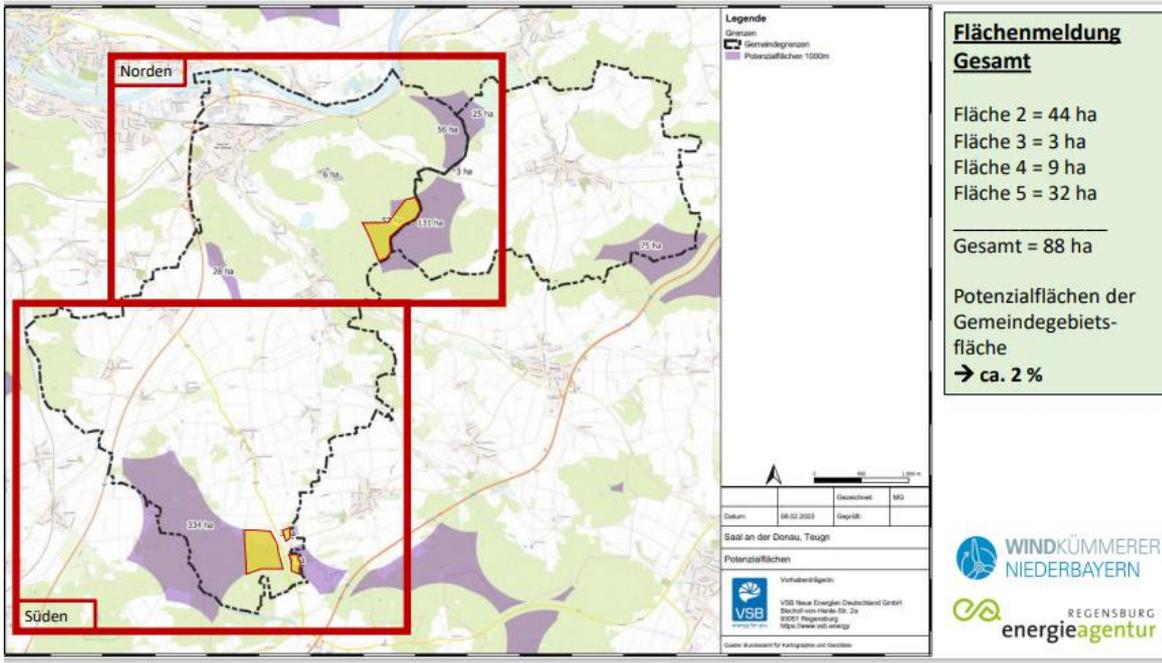


Flächenmeldung

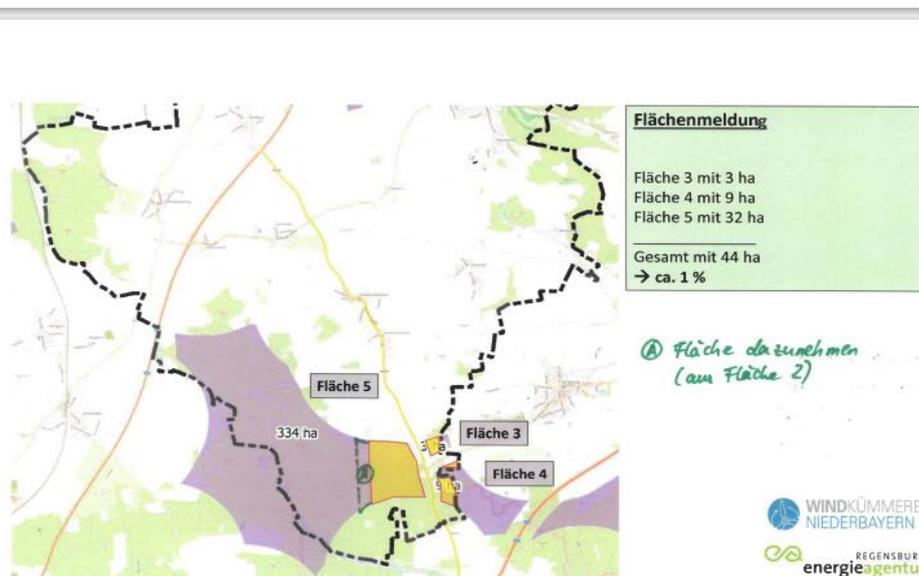
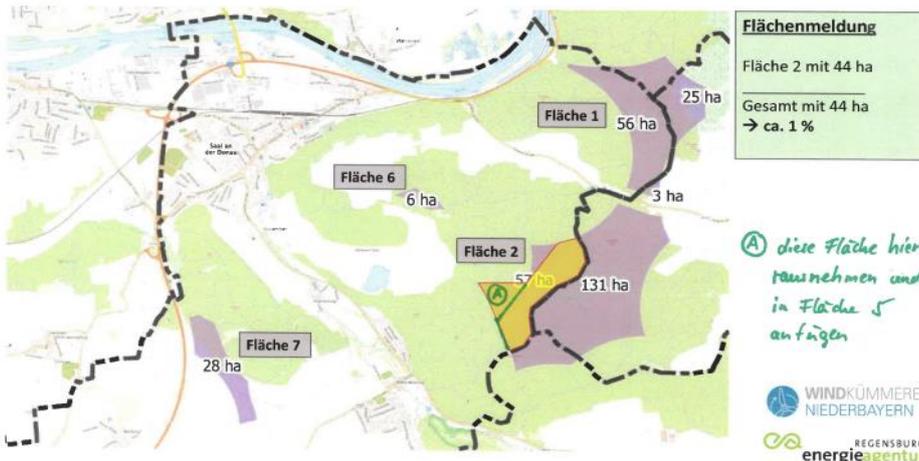
Fläche 3 mit 3 ha
Fläche 4 mit 9 ha
Fläche 5 mit 32 ha

Gesamt mit 44 ha
→ ca. 1 %





Vorschlag CSU-Fraktion:



Diskussion:

GRM Schmid ist nicht generell gegen Windräder, sondern nur gegen Standorte, die keinen Sinn ergeben. Er würde das Gebiet beim Ringberg bevorzugen, da es sich um Staatsgrund handle. Teugn habe sich für das angrenzende Gebiet Lappersberg entschieden, dies sei ebenfalls Staatsfläche und weiter weg vom Ort. Er würde das Dreieck (Fläche A) aus Fläche 2 wegnehmen und bei Fläche 5 in Schambach anfügen, da dann die Bürger in Peterfecking und Mitterfecking die Windräder kaum sehen würden.

GRM Wolter entgegnet, in Schambach seien die Windräder dann auch sichtbar.

GRM Fahrholz möchte wissen, ob die gezeigten Flächen den Abstand zum Ort einhalten würden. Er sei angesprochen worden, dass der Abstand nur 800 m betrage. Der Erste Bürgermeister entgegnet, dass eine Genehmigung nur dann erfolgt, wenn die Abstandsregeln eingehalten werden.

GRM Ludwig würde die Flächen für die Vorschlageinreichung so belassen und vorerst keine Änderung vornehmen.

Zur Kenntnis genommen

3.1 Beschluss zur Meldung aller möglichen Potentialflächen

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, alle möglichen Potentialflächen dem regionalen Planungsverband für Windenergie zu melden.

Mehrheitlich abgelehnt
Ja 8 Nein 11 Anwesend 19

3.2 Beschluss zur Meldung der Potentialflächen 2, 3, 4, und 5

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorgestellten Flächen 2, 3, 4 und 5 ohne Änderungen dem regionalen Planungsverband als potentielle Fläche für Windenergie zu melden.

Mehrheitlich abgelehnt
Ja 9 Nein 10 Anwesend 19

3.3 Beschluss zur Meldung der Potentialflächen 2,3, 4 und 5 mit Änderungen

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorgestellten Flächen 2, 3, 4 und 5 mit Änderungen dem regionalen Planungsverband als potentielle Fläche für Windenergie zu melden.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 3 Anwesend 19

4. Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Alter Kindergarten", Hauptstr. 45, FINr. 948/1, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Am 26.07.2022 hat der Gemeinderat zu dem Bauantrag sein Einvernehmen zum Neubau einer Wohngruppe für die Caritas und für die Errichtung von öffentlich gefördertem Wohnungsbau erteilt. Der Bauantrag wurde zwischenzeitlich vom Landratsamt geprüft, eine Genehmigung konnte aufgrund des Maßes der baulichen Nutzung in Kombination mit der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, nicht erteilt werden. Das geplante Wohnhaus füge sich nicht in die Umgebung ein und sei daher nach § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch nicht zulässig.

Der Vorhabensträger stellt daher mit Schreiben vom 21.02.2023 einen Antrag auf Einleiten eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Der Bebauungsplan erfüllt die Voraussetzungen eines Bebauungsplans der Innentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch, da eine Nachverdichtung geplant ist. Die Grundfläche des neu zu schaffenden Baurechts beträgt weniger als 20.000 m² und bleibt damit unter dem maßgeblichen Schwellenwert des § 13a Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch. Die weiteren maßgeblichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 13a Baugesetzbuch werden dadurch erfüllt,

- da durch den Bebauungsplan keine Vorhaben zugelassen werden, wodurch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden wäre
- weil keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b Baugesetzbuch genannten Schutzgüter zu erwarten ist
- und weil bei der Planung keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Das beschleunigte Verfahren kann angewendet werden. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 Baugesetzbuch entsprechend. Es könnte von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch abgesehen werden. Die frühzeitige Beteiligung wird freiwillig dennoch durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 Baugesetzbuch abgesehen. Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll inhaltlich auf Grundlage der Eingabepanung, die dem Gemeinderat bereits vorgelegen hat, erfolgen.

Ziel und Zweck der Planung:

Mit der Planung soll die Deckung der Nachfrage an Wohnungen mit sozialer Bindung und die Einrichtung einer Wohngruppe der Caritas für Menschen mit psychischer Erkrankung verfolgt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst die Flurnummer 948/1, Gemarkung Saal a.d.Donau, Hauptstr. 45. Derzeit ist die Fläche mit dem alten Kindergarten der Gemeinde bebaut, der abgerissen werden soll. Die Grundstücksfläche beträgt 2.160 m².

Die Kostenübernahme wurde vom Vorhabenträger zugesichert.

Diskussion:

Ortssprecher Raith schlägt vor, die soziale Wohnbaunutzung über die 25 Jahre hinaus im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festschreiben zu lassen.

Frau Arnold erklärt, dass grundsätzlich über einen Durchführungsvertrag die Details geregelt werden können.

Der Erste Bürgermeister bringt vor, dass seitens des Gemeinderates bereits beim Bauantrag ein Beschluss gefasst wurde. Zudem widerspreche der Vorschlag von Ortssprecher Raith der Vereinbarung von „Clever Wohnen“ mit der Regierung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Alter Kindergarten“ auf der Flurnummer 948/1, Gemarkung Saal a.d.Donau gemäß § 12 Baugesetzbuch.

Mit der Planung wird das Büro Neidl + Neidl Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB, Sulzbach-Rosenberg, beauftragt. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten zu schließen.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 18 Nein 1 Anwesend 19

5. Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung einer bestehenden landwirtschaftlichen Lagerhalle, Rohrer Str. 34, FINr. 21, Gemarkung Reißing

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Dorfgebiet dargestellt. Nach Art der Nutzung ist das geplante Vorhaben zulässig.

Geplant ist die Erweiterung einer bestehenden landwirtschaftlichen Lagerhalle. Die derzeit bestehende Halle weist eine Grundfläche von ca. 45 m x 10 m auf. Bei dieser Halle soll einerseits nach Osten hin eine Teilerweiterung der bestehenden Halle mit ca. 25 m x 2,20 m erfolgen. Außerdem ist ein Anbau, auch nach Osten von ca. 20 m x 11 m geplant. Der Anbau soll mit einem Satteldach, 18 Grad Dachneigung und einer Firsthöhe von ca. 8,80 m und einer Wandhöhe von ca. 5,30 m erfolgen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen
Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

6. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Garage (Tektur), Nelkenstr. 1, FINr. 674/9, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Bereich eines Bebauungsplans Igelsberg, bzw. Igelsberg Deckblatt Nr. 2. Ein genehmigter Bauantrag zur Errichtung einer Garage liegt vor. Gegenüber dem ursprünglichen Antrag ist eine Veränderung der Größe der Garage geplant. Die Breite soll statt genehmigt mit 5,99 m mit 7,70 m ausgeführt werden. Die Grundfläche der Garage beträgt ca. 57 m² und ist mit ca. 9 m x 7,70 m geplant. Die Garage soll mit einem Pultdach, 7 ° Dachneigung und einer Höhe von ca. 5,40 m bzw. 4,40 m ausgeführt werden.

Folgende Befreiungen wurden bereits im Bauantrag zugelassen:

- Baugrenze (Garage) – Überschreitung ca. 54 m²
- Dachform (Garage) – zulässig wie Hauptgebäude (Satteldach 25 °) – geplant Pultdach 7 °
- Dachüberstand (Garage): zulässig Ortgang mind. 16 cm. - geplant kein Ortgang

Folgende weitere Bebauung wird nun beantragt:

- Dacheindeckung Garage wie Hauptgebäude (Ziegel) – geplant Trapezblech
- Baugrenze Überschreitung statt wie genehmigt mit 54 m² - geplant 69,49 m².

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen
Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

7. Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung des Wohnhauses und Neubau von Garagen, Oberes Dorf 4, FINr. 22/2, Gemarkung Einmuß

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück ist dem Außenbereich zuzuordnen. Für das ehemalige Pfarrhaus in Einmuß wurde 2021 vom Landratsamt bereits ein Anbau an das Wohnhaus um ca. 33 m² im Obergeschoss und einer Terrasse genehmigt.

Nun wäre eine weitere Erweiterung, um eine weitere Wohneinheit zu erhalten, geplant. Daher soll an das bestehende Haus im Westen ein erdgeschossiger Anbau von ca. 9,50 m x 10 m mit einer Höhe von ca. 4 m, ausgeführt mit begrüntem Flachdach, entstehen. Zusätzlich soll ein Gebäude mit 2 Garagen und einem Lagerplatz mit einer Fläche von ca. 12 m x 7 m errichtet werden. Eine weitere Garage soll mit einer Abmessung von ca. 7 m x 2,26 m teilweise auf dem geplanten Garagengebäude entstehen. Die Wohnfläche würde durch den erneuten Anbau um ca. 88 m² und mit einer weiteren überdachten Terrasse mit ca. 6 m² erweitert.

Insgesamt würde bei dem Zweifamilienhaus dann eine Wohnfläche von ca. 250 m² entstehen.

Die ursprüngliche Wohnfläche des Hauses würde somit durch die Anbauten aus 2021 und mit der vorliegenden Planung ungefähr verdoppelt. Außerdem sind große Nebengebäude geplant, die das bisher durch die lockere Bebauung mit viel Grünfläche geprägte Grundstück verändern.

Dem sonstigen Vorhaben im Außenbereich kann der Flächennutzungsplan, der hier Dorfgebiet vorsieht, nicht entgegengehalten werden. Allerdings stellt sich die Frage, ob eine derartige Erweiterung des bestehenden Wohnhauses und der Bau dieser großen Nebengebäude noch akzeptiert werden kann, da im Außenbereich strenge Maßstäbe anzusetzen sind. Einer Genehmigung nach § 35 Abs. 2 würde hier der Flächennutzungsplan jedoch nicht entgegenstehen. Bei Verkauf des Hauses durch die Gemeinde wurde zudem angegeben, dass es sich um ein Sanierungsobjekt handle und eine anderweitige Bebauung nicht möglich sei.

Es handelt sich hier um eine Einzelfallentscheidung, die durch den Gemeinderat getroffen werden muss.

Diskussion:

GRM Russ spricht sich gegen den Anbau aus. Der dörfliche Charakter bleibe nicht erhalten. Dem schließt sich GRM Ludwig an.

GRM Kasper ist zwiegespalten, findet es aber positiv, dass eine weitere Familie nach Einmuß kommt.

Bürgermeister Nerb erinnert daran, dass, wenn sich damals kein Käufer zur Sanierung gefunden hätte, das Haus nicht erhalten geblieben wäre und stattdessen ein kleines Baugebiet mit vier Bauplätzen entstanden wäre. Der Anbau sei von unten aufgrund der Sträucher kaum sichtbar und die Dachform bleibe trotzdem erhalten.

GRM Schmid ist der gleichen Meinung wie GRM Russ und schildert, dass der Käufer damals zugesichert habe, dass nur saniert, aber nichts verändert werde. Aus Gründen der Barrierefreiheit habe das Gremium 2021 dann dem ersten Anbau zugestimmt. Die von Bürgermeister Nerb angesprochenen Sträucher könnten entfernt werden, wodurch der neue Anbau sehr wohl sichtbar wäre.

GRM Wolter entgegnet, das Anwesen sei ansprechend saniert worden, zudem sei es zu unterstützen, wenn ein Einmußer wieder zurück in die Heimat wolle.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 14 Nein 5 Anwesend 19

8. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von Pultdächern, Kläranlage Saal, Hafenstr. 45, FINr. 1113, Gemarkung Saal a.d.Donau

GRM Wolter verlässt den Sitzungssaal.

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Außenbereich. Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Geplant ist die Errichtung von Pultdächern am Hauptgebäude, Heizhaus und der Gebläsehalle, die derzeit mit einem Flachdach ausgeführt sind.

Zusätzlich soll im Bereich des Hauptgebäudes eine Auskragung vorgenommen werden, damit hier die Fahrradstellplätze künftig überdacht sind.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

9. Antrag auf Baugenehmigung zur Sanierung des Sanitärbereichs des Felsenbades in Saal a.d.Donau, FINr. 630, Gemarkung Saal a.d.Donau

GRM Wolter betritt den Sitzungssaal.

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Außenbereich. Das geplante Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben zulässig.

Geplant ist die Erweiterung und Sanierung des Gebäudes im Bereich der Sanitärräume und die Errichtung eines Erste-Hilfe-Gebäudes. Das Erste-Hilfe-Gebäude ist mit einer Grundfläche von ca. 6,20 m x 2,70 m und einer Höhe von ca. 2,70 m geplant.

Eine Vorplanung wurde vom Planer, Herrn Müller (Planungsbüro quadrat 45°), dem Gremium bereits in der Sitzung am 26.07.2022 vorgestellt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen
Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

10. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Dachgeschosswohnung, Abensberger Str. 7, FINr. 686/3, Gemarkung Saal a.d.Donau; hier: Antrag auf Stellplatzablöse

Sachverhalt:

In der Sitzung am 07.02.2023 hat der Gemeinderat das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung erteilt, unter der Voraussetzung, dass der Stellplatznachweis korrekt geführt wird.

Vom Antragsteller wurde am 16.02.2023 bei der Gemeinde ein Antrag eingereicht, und bittet um Stellplatzablöse für einen Stellplatz.

Im Antrag auf Stellplatzablöse ist folgende Berechnung angegeben:

Erdgeschoss 1 Wohnung: 1 Stellplatz

Obergeschoss 1 Wohnung: 1 Stellplatz

Dachgeschoss: 1 Wohnung mit 35,09 m² 1 Stellplatz.

Die beiden Wohnungen im Erdgeschoss und Obergeschoss fallen unter die Altbestandsregelung, da sie bereits 1974 genehmigt wurden. Für diese beiden Wohnungen stehen 2 Garagenstellplätze zur Verfügung.

Für die beantragte Wohnung im Dachgeschoss ist die Stellplatzsatzung einschlägig. Aufgrund der Wohnfläche unter 45 m² ist ein Stellplatz erforderlich.

Das Grundstück befindet sich im Bereich der Zone 2, so dass laut Stellplatzsatzung ein Ablösebetrag von 2.000,- Euro fällig würde.

Die Entscheidung über die Zulassung der Ablösung obliegt dem Gemeinderat bzw. beauftragten Ausschuss.

Beschluss:

Dem beantragten Antrag auf Stellplatzablöse wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird ermächtigt einen Stellplatzablösevertrag mit dem Antragsteller zu schließen.

Einstimmig beschlossen

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

11. Gebührensatzung Gemeindebücherei

GRM Dietz verlässt den Sitzungssaal.

Sachverhalt:

Zu der bereits beschlossenen Benutzungssatzung für die neue Gemeindebücherei ist zusätzlich eine Gebührensatzung nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) zu erlassen.

Beschluss:

Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Saal a.d.Donau

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40) folgende

Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erhebt für die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen der Gemeindebücherei Gebühren gemäß dieser Satzung.

§ 2

Gebührentatbestand, Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme von Leistungen der Gemeindebücherei erhoben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung der Gemeindebücherei.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren werden nach dem Entstehen durch die Gemeinde gegenüber dem Gebührenschuldner festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Festsetzung gegenüber dem Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührensuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung der Gemeindebücherei in Anspruch nimmt bzw. auf dessen Name der Büchereiausweis ausgestellt ist.
- (2) Bei minderjährigen Nutzern ist Gebührenschuldner, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld die elterliche Sorge ausübt (§§ 1626 ff BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der Art der Inanspruchnahme von Leistungen der Gemeindebücherei.

§ 6 Benutzungsgrundgebühren

- (1) Die Benutzungsgrundgebühr wird für den Besitz eines gültigen Büchereiausweises erhoben. Sie beträgt pro Jahr:
- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. für Erwachsene | 10,00 € |
| 2. für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 5,00 € |
| 3. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 0,00 € |
| 4. für Familien (alle Personen eines Haushaltes) | 18,00 € |
- (2) Der Gebührenzeitraum beginnt mit dem Tag der Ausstellung des Büchereiausweises und wird pro Kalenderjahr erhoben. Angefangene Kalendermonate zählen als volle Monate.
- (3) Die Geltungsdauer des Büchereiausweises verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht bis 14 Tage vor Monatsende an die Bücherei zurückgegeben wird (Kündigung).

§ 7 Deutscher Leihverkehr

- (1) Für Medien, welche per Fernleihe im Rahmen des deutschen Leihverkehrs beschafft werden, wird pro Medium ein Betrag von 2,00 € erhoben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist bzw. unsachgemäßer Behandlung der Medien werden die in Rechnung gestellten Kosten der gebenden Bücherei auf den Nutzer übertragen.

§ 8 Gebühr für die (Ersatz-)Ausstellung eines Büchereiausweises

- (1) Für die erstmalige Ausstellung eines Büchereiausweises wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben.
- (2) Für jede weitere ersatzweise Ausstellung eines Büchereiausweises wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

§ 9 Veranstaltungen

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an Veranstaltungen (z. B. Lesungen, Vorträge, Filmvorführungen) ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 1,00 € bis 100,00 €. Die konkrete

Gebühr wird nach Art und Dauer der Veranstaltung und dem für die Veranstaltung anfallenden Aufwand (z. B. Künstlergagen, Materialaufwand, Personalkosten) ermittelt.

(2) Die Gebührenhöhe und gewährte Ermäßigungen werden in der Bücherei durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Die Höhe der Teilnahmegebühren für Veranstaltungen nach Abs. 1 wird durch die Gemeinde festgelegt. Diese kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses auf die Erhebung von Gebühren verzichten.

§ 10 Versäumnisgebühren

(1) Wird die Leihfrist überschritten (§ 5 Abs. 4 der Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei), so ist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung eine Versäumnisgebühr zu entrichten.

(2) Die Versäumnisgebühr beträgt je Verleihgegenstand und angefangene Woche 0,50 €

§ 11 Verwaltungsgebühren

(1) Für folgende Verwaltungstätigkeiten der Bücherei wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Die erste Mahnung bei Überschreitung der Leihfrist | 2,00 € |
| 2. Die zweite Mahnung bei Überschreitung der Leihfrist | 5,00 € |
| 3. Einarbeitungsgebühr für ein ersatzbeschafftes Medium nach nicht erfolgter Rückgabe (§ 11 Abs. 2 Satz 2 der Benutzungssatzung) | 10,00 € |
| 4. Ausschluss von der Benutzung der Bücherei | 5,00 € |
| 5. Einholen der Medien je Botengang
<i>(Bei auswärtigen Nutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.)</i> | 10,00 € |

(2) Die Möglichkeit der Gemeindebücherei Schadenersatz nach § 11 der Benutzungssatzung für Medien zu verlangen, welche auch 14 Tage nach der zweiten Mahnung bei Überschreitung der Leihfrist noch nicht zurückgegeben worden sind, wird durch diese Satzung nicht berührt. Der Schadenersatz beläuft sich auf den Wiederbeschaffungswert des betroffenen Mediums und wird zusammen mit der Einarbeitungsgebühr (Abs. 1 Nr. 3) geltend gemacht.

§ 12 Vollstreckung

(1) Werden fällige Gebühren trotz Mahnung der Bücherei nicht entrichtet, so werden diese von der Gemeindekasse nach Maßgabe des Art. 13 KAG begetrieben.

(2) Für die Tätigkeit der Gemeindekasse werden zusätzliche Kosten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften fällig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2023 in Kraft.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 17 Nein 1 Anwesend 18

12. Sanierung Schloßstraße Peterfecking mit Anlage eines Gehweges und Sanierung der Wasserversorgung; Beauftragung der Planungsleistungen beider Maßnahmen mit Ausschreibung und Ermächtigung zur Vergabe

GRM Dietz betritt den Sitzungssaal.

Sachverhalt:

Im Abschnitt zwischen der Brücke über den Feckinger Bach und der Kreisstraße KEH 10 soll ein Gehweg an der Schloßstraße in Peterfecking angelegt werden. Zudem ist geplant in diesem Bereich eine neue Wasserleitung zu verlegen und die Straße entsprechend zu sanieren. Durch das Ingenieurbüro Wutz wurden der Gemeinde folgende Kostenannahmen mitgeteilt:

Anlage Gehweg und Sanierung der Straße: ca. 92.000 € EUR brutto.
Neubau einer Wasserleitung: ca. 90.000 EUR brutto.

Diskussion

Auf Nachfrage von GRM Schneider zur Ausführung erklärt Bürgermeister Nerb, dass der Bürgersteig neu angelegt wird, der Rest abgefräst werde.

GRM Schwikowski sieht keinen Sinn in der Anlage eines Gehweges in diesem Bereich, da der Bürgersteig nicht bis zum Ort rangehe und die Engstelle bei der Brücke trotzdem bleibe. Der Erste Bürgermeister entgegnet, der Bürgersteig diene auch der Sicherheit für die Kinder auf dem Weg zum Bushäuschen.

Beschluss:

Das Ingenieurbüro Wutz wird mit den Planungsleistungen beider Maßnahmen beauftragt. Der Erste Bürgermeister wird für die Ausschreibung/Vergabe und Durchführung der Baumaßnahmen auf Grundlage der vorgenannten Kostenannahmen bis zu einer Kostenobergrenze von 210.000 EUR brutto ermächtigt.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 18 Nein 1 Anwesend 19

13. Sanierung Gemeindeverbindungsstraße Einmuß-Kleingiersdorf

Sachverhalt:

Die Gemeindeverbindungsstraße Einmuß-Kleingiersdorf wurde letztmalig im Jahr 2000 notdürftig durch die Gemeinde Saal a.d.Donau in Stand gesetzt (von Einmuß kommend Richtung Kleingiersdorf, ab Abzweigung Oberfecking bis zum Transformatorhäuschen Kleingiersdorf). Nach über zwanzig Jahren ist eine erneute Sanierung des Straßenkörpers notwendig.

Die Sanierung soll im in der nachstehenden Grafik dargestellten Bereich erfolgen.



Die reine Tiefbauleistung umfasst insbesondere:

- Erneuerung der Asphalttragschicht im PANMAX-Verfahren
- Erneuerung der Feinasphaltdeckschicht (6cm)
- Bankette abziehen und aufschottern
- Gräben und ggf. vorhandene Durchlässe reinigen
- Rechtlich vorgesehene Baustelleneinrichtung

Die zusätzlich nötigen freiberuflichen Leistungen umfassen insbesondere:

- Objektplanung des Tiefbauingenieurs
- Geotechnische Begleitung
- Bodenproben für eine technische und chemische Analyse

Die Verwaltung hat hierzu bereits eine Markterkundung durchgeführt. Hiernach werden die Kosten für die o.g. Leistungen in Gänze auf 260.000 € inkl. MwSt. beziffert. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und einer raschen Verfahrensabwicklung wird empfohlen, den Ersten Bürgermeister zu ermächtigen die oben beschriebenen Maßnahmen bis zum Betrag von 260.000 € in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Da es sich um eine Gemeindeverbindungsstraße handelt, besteht die Möglichkeit der Zuwendung nach dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) durch die Regierung von Niederbayern i.H.v. 80% der förderfähigen Kosten. Aus diesem Grund heraus empfiehlt die Verwaltung, die vorgenannte Ermächtigung unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass eine entsprechende Zuwendung seitens der Regierung von Niederbayern gewährt wird oder zumindest hilfsweise eine entsprechen Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Sollte die Regierung eine Zuwendung verweigern wird empfohlen das Vorhaben erneut im Gemeinderat zu diskutieren.

Beschluss:

1. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt die Vergabe und Zuschlagserteilung für die Maßnahme „Sanierung Gemeindeverbindungsstraße Einmuß-Kleingiersdorf“ bis zur Wertgrenze von 260.000 € in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.
2. Die Maßnahme „Sanierung Gemeindeverbindungsstraße Einmuß-Kleingiersdorf“ nach Ziff. 1 dieses Beschlusses umfasst insbesondere die folgenden Leistungen:
 - Erneuerung der Asphalttragschicht im PANMAX-Verfahren
 - Erneuerung der Feinasphaltdeckschicht (6cm)
 - Bankette abziehen und aufschottern
 - Gräben und ggf. vorhandene Durchlässe reinigen
 - Rechtlich vorgesehene Baustelleneinrichtung
 - Objektplanung des Tiefbauingenieurs

- Geotechnische Begleitung
 - Bodenproben für eine technische und chemische Analyse
3. Die Ermächtigung nach Ziff. 1 dieses Beschlusses wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass ein Zuwendungsbescheid der Regierung nach dem BayGVFG für die Maßnahme „Sanierung Gemeindeverbindungsstraße Einmuß-Kleingiersdorf“ erteilt wird; hilfsweise eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn.
 4. Die Verwaltung wird beauftragt einen Antrag gemäß Ziff. 3 dieses Beschlusses bei der Regierung von Niederbayern zu stellen.

Einstimmig beschlossen
Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

14. Mitteilungen und Anfragen

GRM Schwikowski möchte wissen, ob die Gemeinde etwas plant zur Verhinderung von Schottergärten.

Bürgermeister Nerb antwortet, dass in Bayern für alle bereits bestehenden Schottergärten der Bestandsschutz gilt. Ein Verbot könne jedoch bei der Erschließung neuer Baugebiete festgelegt werden.

Frau Arnold ergänzt, dies könnte durch eine Freiflächengestaltungssatzung festgelegt werden, sei jedoch ein nicht unerheblicher Eingriff für die Gemeindebürger, da auch Strafen festgelegt sind. Hier sind eine aufwändige Dokumentation sowie eine Überprüfung mit Ahndung nötig. Sinnvoller könnte daher sein, bei künftigen Bebauungsplanänderungen oder Neuaufstellungen entsprechende Festsetzungen zu treffen.

GRM Russ erkundigt sich nach den fehlenden Banketten des Fuß- und Radweges nach Mitterfecking.

Der Erste Bürgermeister informiert, dass die beauftragte Firma zuletzt wegen des einsetzenden Frostes die Arbeit nicht erledigen konnte. Um weitere Stürze zu verhindern, wurde jetzt ein Absperrband angebracht.

GRM Marxreiter moniert die Arbeitserledigung und -ausführung der Bachräumung des Feckinger Bachs. Bei der Brücke befinde sich Schlamm und nur ein Drittel des Bereiches sei überhaupt geräumt.

Bürgermeister Nerb erklärt, dass es strenge Regeln für eine Bachräumung gebe. Die beauftragte Firma sei jedoch darauf spezialisiert und wisse genau, wie oft und wieviel geräumt werden dürfe.

GRM Kasper spricht den schlechten Zustand der Peter-Konrad-Straße an.

Weiter möchte GRM Kasper wissen, ob der Workshop zum Thema Pumptrack noch stattfinden wird.

Hierzu teilt Bürgermeister Nerb mit, dass zuerst an einer Kostenreduzierung gearbeitet werden muss und dann ein Workshop erfolgen wird.

Auf Nachfrage von GRM Schwikowski zum neuen Kehrwagen antwortet der Erste Bürgermeister, dass dieser seit 14 Tagen im Einsatz ist. Ein Jahresprogramm legt fest, wann welche Straße gereinigt wird. Im Gemeindegebiet wird jede Straße 2x im Jahr gekehrt.

Zur Kenntnis genommen

gez.
Christian Nerb
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Schriftführung